



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Sicherheit und Ordnung
Gewerbe- und Gaststättenrecht

Gewerbe- und Gaststättenrecht

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Gewerbe- und Gaststättenbehörde verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei der Durchführung gewerbe- und gaststättenrechtlicher Vorgänge (insbesondere die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Überwachung und ggf. Durchsetzung der Einhaltung von Vorschriften).

Die Datenverarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. § 11 Gewerbeordnung (GewO) und § 31 Gaststättengesetz (GastG) und der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO BW).

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 7.

2. Welche Daten werden erhoben?

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Personendaten, Angaben zu anhängigen oder zurückliegenden Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren sowie Angaben zu den Vermögensverhältnissen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sowie als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

3. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben werden Ihre für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten innerhalb des Landratsamtes an die jeweils zuständigen Stellen (z.B. Bauamt, Gesundheits- und Lebensmittelbehörde) weitergeleitet. Weiter werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Daten an weitere Behörden, Gerichte oder Stellen übermittelt (z.B. vgl. hierzu § 14 Abs. 8 GewO). Die Daten werden aber nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Daten können auch an sonstige Stellen, Behörden und Gerichte übermittelt werden, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der diesen obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die erhobenen Daten werden spätestens zehn Jahre nach Einstellen/ Abmeldung des Betriebs bzw. Erlöschen der Erlaubnis gelöscht.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

5. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Wer erlaubnispflichtige Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung/ des Gaststättengesetzes durchführen möchte, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Vor Erteilung der Erlaubnis darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

Geben Sie personenbezogene Daten nicht an, kann ihr Antrag entweder nicht, verzögert oder nur mit erhöhtem Aufwand bearbeitet werden, wodurch sich auch die ggf. anzusetzende Verwaltungsgebühr erhöhen kann. Wer eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem GastG/ der GewO ohne Erlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat, die mit Geldbuße bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden kann.

6. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.)

7. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim,
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Felsenstraße 36,
89518 Heidenheim
Tel: 07321 321-2242
Ordnung&Gewerbe@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321/321-2254 oder
E-Mail: Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de